

Baustellen- ordnung

FÜR EINEN REIBUNGSLOSEN UND
SICHEREN BAUSTELLENABLAUF

**8 AUF
MICH**
ICH ACHT AUF DICH!

**Verbindlich
ab Januar 2024!**

Verbindliche Regeln und Abläufe
für alle Personen auf dem Baugelände

Stand: Juni 2023



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Grundsätze	4
	1.1 Zweck.....	4
	1.2 Geltungs- und Anwendungsbereich	4
	1.3 Verbindlichkeit.....	4
2.	Organisation der Baustellen und Arbeitsstätten:	5
	2.1 Lage der Baustelle	5
	2.2 Anschriften und Rufnummern	5
	2.3 Koordination der Baustelle	5
	2.4 Berichterstattung	5
	2.5 Baustelleneinrichtung.....	5
	2.6 Ordnung und Sauberkeit	6
3.	Baustellenpersonal	6
	3.1 Allgemeine arbeits- und sozialrechtliche Vorgaben	6
	3.2 Qualifikation	6
	3.3 Anwesenheitskontrolle / Ausweispflicht	6
	3.4 Arbeitszeit	7
	3.5 Einsatz von weiteren Nachunternehmern	7
	3.6 Meldepflicht der Personen auf der Baustelle	7
	3.7 Alkohol und berauschende Mittel	7
4.	Notfallmanagement	8
	4.1 Erste Hilfe.....	8
	4.2 Unfallmeldungen	8
	4.3 Brandfall	8
5.	Arbeitssicherheit	9
	5.1 Vorschriften, Fachkräfte	9
	5.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	9
	5.3 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA).....	9
	5.4 Gefährdungsbeurteilung, Ein- und Unterweisung	9
	5.5 Brand-, Explosionschutz.....	9
	5.6 Verkehrssicherung	10



5.7 Baustellenverkehr	10
6. Umweltschutz.....	10
6.1 Abfall	10
6.2 Boden- und Gewässerschutz	10
6.3 Luft und Lärm	11
6.4 Gefahrstoffe	11
6.5 Umweltvorfälle.....	12
7. Öffentlichkeit / Marketing	12
7.1 Fotografieren / Firmenwerbung / Presseanfragen	12
7.2 Besucher	12
8. Gewerkspezifische Arbeiten	12
8.1 Schweißarbeiten, Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenbildung	12
8.2 Erdarbeiten.....	12
8.3 Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr	13
8.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel.....	13
8.5 Baumaschinen, Geräte	13
8.6 Gerüste	14
8.7 Überwachungsbedürftige Anlagen.....	14
8.8 Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen	14
8.9 Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen.....	14
8.10 Spreng- und Abbrucharbeiten	14
8.11 Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen / Montagearbeiten / Fertigteile 15	
8.12 Besonderheiten des Eisenbahnbetriebs	15
8.13 Kampfmittelfund	16



Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Begriffsbestimmungen

LEONHARD WEISS / LW

LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG und deren Tochtergesellschaften

Bauleitung LW

Verantwortliche Person (Bauleiter / Polier / Aufsichtsführende Person) auf der Baustelle seitens der LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG oder deren Tochtergesellschaften



1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Zweck

- Diese Baustellenordnung soll die Qualität der Arbeit auf der Baustelle und deren Abläufe verbessern, die Sicherheit erhöhen und die Umwelt schützen.

1.2 Geltungs- und Anwendungsbereich

- Die Baustellenordnung gilt auf allen Baustellen von LEONHARD WEISS und umfasst neben dem gesamten Baugelände, auch Unterkünfte und soziale Einrichtungen sowie alle Zufahrts- und Baustraßen.
- Sie ist für alle Personen auf dem Baugelände bindend.
- Sie ist bis zum Ende der Bauzeit und zur vollständigen Räumung der Baustelleneinrichtung / Verkehrsfreigabe gültig.

1.3 Verbindlichkeit

- Die Baustellenordnung ergänzt die gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Bestimmungen und Auflagen sowie die geltenden Sicherheitsvorschriften nach den Unfallverhütungsvorschriften. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Die hier dargestellten Inhalte sind von allen am Projekt beteiligten aufsichtsführenden Personen verbindlich umzusetzen.
- Legt der Bauherr gegebenenfalls weitreichendere Standards vor, sind diese vorrangig zu beachten.
- Vor Aufnahme der Arbeit auf der Baustelle, ist das gesamte eingesetzte Personal über die Baustellenordnung und deren Inhalte zu unterrichten. Hierfür ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Zudem ist durch die aufsichtsführende Person auf der Baustelle fortlaufend sicherzustellen, dass die Baustellenordnung durch das eingesetzte Personal beachtet wird.
- Die Bauleitung LW behält sich vor, Personen, die gegen einschlägige Vorschriften oder diese Baustellenordnung verstoßen oder Anweisungen in diesem Zusammenhang nicht Folge leisten von der Baustelle zu verweisen.

Mit der Auftragsannahme gilt diese Baustellenordnung als anerkannt.



2. Organisation der Baustellen und Arbeitsstätten:

2.1 Lage der Baustelle

- Pläne über die Lage, die zur Verfügung gestellten Flächen und die Anbindung der Baustelle an die öffentlichen Straßen und Wege werden von LEONHARD WEISS gestellt.

2.2 Anschriften und Rufnummern

- Der aktuelle Alarmplan bzw. Notfallplan ist für alle zugänglich auszuhängen.

2.3 Koordination der Baustelle

- LEONHARD WEISS übt auf der jeweiligen Baustelle das Hausrecht aus. LW ist für die Koordinierung und Kontrolle der Bauausführung zuständig.
- Für die auszuführenden Arbeiten ist eine aufsichtführende Person zu benennen, welche für die Zeit der auszuführenden Arbeiten vor Ort ist und die deutsche Sprache beherrscht.
- Ist ein Sicherheitskoordinator (SiGeKo) erforderlich, so hat dieser einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGeKo-Plan) unter Berücksichtigung dieser Baustellenordnung für den Bauherrn zu erstellen und alle Beteiligten einzuweisen.

2.4 Berichterstattung

- Die Bauleitung LW ist in geeigneter Form über den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse schriftlich zu informieren.

2.5 Baustelleneinrichtung

- Die Baustelleneinrichtung ist mit der Bauleitung LW abzustimmen.
- Die Baustelleneinrichtung ist plangerecht (BE-Plan) aufzustellen und einzurichten.
- Brandschutz und Notfallmanagement sind einzuhalten (siehe Punkt 4). Dies schließt die Einrichtung von Lotsenpunkten mit ein.
- Etwaige Rettungs- und Fluchtwege sind zu schaffen und freizuhalten.
- Externe Lieferanten und Speditionen haben sich telefonisch bei der Bau-Projektleitung anzumelden.
- Die Anlieferungszeit für Warenannahme ist mit der Bauleitung LW abzustimmen.
- Angelieferte Materialien sind sicher zu lagern.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.



- Eine ausreichende Beleuchtung des Baustellengeländes ist sicherzustellen.
- Entsprechende Verkehrszeichen auf der Baustelle sind aufzustellen.

2.6 Ordnung und Sauberkeit

- Das gesamte Baustellengelände und insbesondere Unterkünfte, soziale, sanitäre Anlagen und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind in einem ordentlichen, hygienischen und sauberen Zustand zu halten.
- Die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung sind umzusetzen.
- Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß durch den Erzeuger zu entsorgen und Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

3. Baustellenpersonal

3.1 Allgemeine arbeits- und sozialrechtliche Vorgaben

- Es ist sicherzustellen, dass alle einschlägigen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen eingehalten werden.
- Illegale Beschäftigungsverhältnisse, Schwarzarbeit, Verstöße gegen Regeln etwa zu Mindestlöhnen oder Arbeitszeiten werden nicht geduldet.

3.2 Qualifikation

- Das eingesetzte Personal muss für die ihm übertragene Arbeit befähigt und qualifiziert sein.
- Arbeitssicherheitsrelevante Qualifikationen (z. B. Ersthelfer, Brandschutzhelfer, Aufsichtspersonen, etc.) sind auf Nachfrage der Bauleitung LW nachzuweisen.
- Die Baustellenverständigung erfolgt in deutscher Sprache. Daher hat stets eine verantwortliche Person, welche der deutschen Sprache in Wort und Schrift kundig ist, vor Ort zu sein.

3.3 Anwesenheitskontrolle / Ausweispflicht

- Die jeweilige Anzahl der durch den Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter auf der Baustelle ist der Bauleitung LW arbeitstäglich zu melden.
- Es ist sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal sich ausweisen kann. Andernfalls ist eine Beschäftigung auf der Baustelle nicht gestattet.

Das eingesetzte Personal muss folgende Dokumente mit sich führen:

- Personalausweis
- Sozialversicherungsausweis (nur bei externen Mitarbeitern)
- Ggf. Ausweis des Auftraggebers / Bauherrn



- Sicherheitspass, wenn vom Auftraggeber gefordert

Nicht EU-Bürger müssen folgende Dokumente mit sich führen:

- Arbeitsgenehmigung
- Aufenthaltsgenehmigung (entsprechend den gesetzlichen Vorgaben)
- Ggf. Ausweis des Auftraggebers / Bauherrn

3.4 Arbeitszeit

- Es ist eine geeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen sowie Maßnahmen zur Verhinderung von übermäßigen körperlichen und geistigen Ermüdung zu ergreifen.
- Auf der Baustelle sind die Anforderungen des Arbeitszeitgesetzes stets einzuhalten
- Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf der Baustelle nur mit schriftlicher Genehmigung der Bauleitung LW erlaubt. Hier sind besondere Anforderungen an Sperrpausen zu berücksichtigen.
- Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, sind diese bei den zuständigen Stellen einzuholen und nachzuweisen.

3.5 Einsatz von weiteren Nachunternehmern

- Bei der Weitervergabe von Arbeiten an weitere Nachunternehmer ist der Pflicht aus § 6 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) nachzukommen und die vorherige schriftliche Zustimmung der Bauleitung LW einzuholen.

3.6 Meldepflicht der Personen auf der Baustelle

- Die Personen auf der Baustelle sind zur Mitwirkung verpflichtet. Hierunter fällt insbesondere die Meldepflicht für:
 - Gefahren, gefährliche Situationen sowie die Aufnahme gefährlicher Arbeiten (im Sinne des § 2 Abs. 3 der BaustellV).
 - Unfälle, Vorfälle und Personen- und Umweltschäden.
 - Brände, Verpuffungen und Explosionen, gefährliche Funde (vermutete Kampfmittel, gefährliche Stoffe, etc.).
 - Genehmigungspflichtige Transportvorhaben.
 - Personen, welche diese Baustellenordnung missachten.
 - (versuchte) Diebstähle und Sachbeschädigungen.
 - den Verlust von sensiblen Daten und Datenpannen.
 - ungewöhnliche Vorkommnisse.



3.7 Alkohol und berauschende Mittel



- Während der Arbeitszeit ist das Konsumieren und das Arbeiten unter dem Einfluss von Alkohol und berauschenden Mitteln verboten.
- Begründete Verdachtsfälle sind der Bauleitung LW zu melden, welche sich vorbehält ein Baustellenverbot zu erteilen.
- Rauchen ist nur außerhalb des Arbeitsbereichs erlaubt. In Geschäftsfahrzeugen von LEONHARD WEISS und in geschlossenen Räumen ist das Rauchen untersagt.

4. Notfallmanagement

4.1 Erste Hilfe



- Gemäß der Arbeitsstättenverordnung und der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) müssen ausgebildete Ersthelfer und geprüftes Erste-Hilfe-Material auf der Baustelle vorhanden sein und bekannt gemacht werden.
- Nachweise über die gültige Ersthelferausbildung sind auf Nachfrage vorzulegen.
- Aktuelle Alarm- und Notfallpläne sind in geeigneter Weise frei zugänglich auszuhängen. Hierin sind Angaben zu Rettungs- und Notrufnummern sowie zur Erste-Hilfe enthalten.

4.2 Unfallmeldungen

- Jeder Beinahe-Unfall/Vorfall, Unfall und Erste-Hilfeleistung ist der Bauleitung LW unverzüglich zu melden und entsprechend zu dokumentieren.

4.3 Brandfall



- Alle Mitarbeiter müssen über die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden unterwiesen werden. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.
- Im Brandfall gilt grundsätzlich der Alarm- und Sicherungsplan sowie die Brandschutz- und Rettungskonzepte.
- Im Falle eines Brandausbruchs sind bedrohte Personen zu retten, die Feuerwehr unter 112 zu alarmieren und mit den vorhandenen Löschmitteln unter Berücksichtigung des Eigenschutzes die Brandbekämpfung aufzunehmen.



5. Arbeitssicherheit

5.1 Vorschriften, Fachkräfte

- Die Vorgaben gemäß DGUV-V1 und V2 zur Benennung und Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten sind einzuhalten.

5.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Es ist sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal über die jeweils erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge verfügt, die deren Befähigung bestätigt. Auf Nachfrage ist ein entsprechender Nachweis der Bauleitung LW vorzulegen.



5.3 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

- Personen ohne persönliche Schutzausrüstung haben keinen Zutritt zur Baustelle!
- Auf den Baustellen besteht die Pflicht zum Tragen von Sicherheitsschuhen und der Warnschutzkleidung Klasse 2/3. Abweichungen von diesem Grundsatz können sich aus der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung ergeben.
- Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung ist die PSA anzupassen und den eigenen Mitarbeitern kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Es besteht generell Helmpflicht bei allen Arbeiten und Tätigkeiten, die Gefährdungen durch herabfallende, pendelnde, umfallende und wegfliegende Gegenstände mit sich bringen. Auf Baustellen des Gleisinfrastrukturbaus sowie der Bauwerks-Instandsetzung und Gussasphalt besteht grundsätzlich Helmpflicht.



5.4 Gefährdungsbeurteilung, Ein- und Unterweisung

- Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und eine dokumentierte Unterweisung für die eigenen Mitarbeiter und Leiharbeiter durch ihren Arbeitgeber durchzuführen. Ein entsprechender Nachweis kann jederzeit von der Bauleitung LW angefordert werden.
- Die aufsichtsführende Person des beauftragten Nachunternehmens ist in die möglichen Gefährdungen und sonstigen Gegebenheiten einzuweisen. Ein schriftlicher Nachweis ist zu führen.

5.5 Brand-, Explosionsschutz



- Mitarbeiter müssen durch ihren Arbeitgeber für Arbeiten in brand- oder explosionsgefährlichen Bereichen ausführlich unterwiesen werden (siehe 4.3).

5.6 Verkehrssicherung

- Jeder, der durch seine Arbeit auf der Baustelle eine Situation schafft, die für andere



gefährlich werden kann, hat Vorkehrungen zu treffen, die diese Gefahren abwenden.

- Die gesamte Baustelle muss entsprechend und individuell geeignet gesichert werden.
- Gefahrenbereiche unterhalb von Montagestellen sind vor herabfallenden Gegenständen zu schützen bzw. abzusperren.
- Der Gefahrenbereich um Maschinen, Geräte und Betriebsmittel ist entsprechend zu kennzeichnen.
- Der Zutritt unbefugter Personen auf dem Baugelände ist untersagt.



5.7 Baustellenverkehr

- Vorgaben der RSA 21 (Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) sind einzuhalten.
- Es sind getrennte Verkehrswege für Fahrzeuge und Fußgänger einzurichten. Diese sind bestimmungsgemäß zu nutzen.
- Innerhalb der Baustelle gilt grundsätzlich die StVO. Vorgaben des SiGeKo sind stets zu berücksichtigen.
- Fahrzeuge und Maschinen dürfen beim innenbetrieblichen Verkehr ausschließlich von Personen mit entsprechender Beauftragung und Einweisung/Unterweisung bedient werden. Auf Nachfrage ist ein entsprechender Nachweis der Bauleitung LW vorzulegen. Im öffentlichen Verkehr ist eine Fahrerlaubnis vorzulegen.
- Die Nutzung von Mobiltelefonen ohne Freisprecheinrichtung während Fahrtätigkeiten ist untersagt.
- Die Nutzung von E-Scooter auf Baustellen ist untersagt.
- Beim Rückwärtsfahren in Gefahrenbereichen ist ein Einweiser notwendig.

6. Umweltschutz

6.1 Abfall

- Abfall ist grundsätzlich zu vermeiden.
- Alle Abfälle müssen vom Verursacher getrennt gesammelt und fachgerecht entsorgt werden.
- Das Verbrennen von Abfällen ist ausdrücklich untersagt.
- Die Arbeitsplätze sind arbeitstäglich aufzuräumen.

6.2 Boden- und Gewässerschutz

- Es ist sicherzustellen, dass keine Verschmutzung von Boden oder Gewässer verursacht wird, insbesondere bei Lagerung, Transport und Umgang mit gefährlichen Stoffen.
- Beim Fund von vermeintlich kontaminiertem Material ist die Bauleitung LW unverzüglich zu informieren und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.



- Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe unterliegt der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den ortsspezifischen Vorgaben (z. B. im Schutzgebieten).
- Die direkte Entnahme von Wasser aus einem Gewässer ist nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.
- Für das direkte Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ist bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung einzuholen und nachzuweisen.

6.3 Luft und Lärm

- Es ist darauf zu achten, dass die angrenzenden Gebiete, insbesondere die Nachbarschaft, nicht durch Luftverunreinigungen oder Lärm beeinträchtigt werden. Hier sind die geltenden gesetzlichen Grenzwerte stets einzuhalten.
- Arbeiten, bei denen die zulässigen Werte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm oder Luft (TA Lärm und TA Luft) überschritten werden, sind vor der Ausführung der Bauleitung LW unverzüglich zu melden.

6.4 Gefahrstoffe



- Der Bauleitung LW ist das Sicherheitsdatenblatt aller eingesetzten Gefahrstoffe zu übergeben und die Einsetzung derer zu begründen. Das Substitutionsprinzip ist stets zu berücksichtigen.
- Betriebsanweisungen sind baustellenbezogen nachzuweisen und müssen den Beschäftigten vor Ort zugänglich sein.
- Beim Einsatz von Gefahrstoffen ist folgendes zu beachten:
 - Die Gefahrstoffverordnung und Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sind einzuhalten.
 - Eine gefahrstoffspezifische Unterweisung ist durch den Arbeitgeber durchzuführen. Ein entsprechender Nachweis ist der Bauleitung LW auf Nachfrage vorzulegen.
 - Für die Lagerung von entzündbaren und brennbaren Flüssigkeiten sind die Vorgaben der TRGS 510 einzuhalten.
 - Feuergefährliche und umweltschädliche Flüssigkeiten dürfen nicht, auch nicht in verdünntem Zustand in Abwasserrohre oder in die Kanalisation gegossen werden



6.5 Umweltvorfälle



- Bei einem Schadenfall ist die Bauleitung LW umgehend zu informieren.
- Unter Umständen sind Rettungskräfte wie z. B. die Feuerwehr oder zuständige Behörden zu informieren.
- Ein Bericht über den Vorfall ist verpflichtend zu erstellen und LEONHARD WEISS vorzulegen.

7. Öffentlichkeit / Marketing

7.1 Fotografieren / Firmenwerbung / Presseanfragen

- Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung von LEONHARD WEISS erlaubt. Anträge sind schriftlich zu stellen. (Ausnahme Beweissicherung / Arbeitsfortschritt)
- Bauschilder und Firmenwerbung dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bauleitung LW angebracht werden.

7.2 Besucher

- Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Bauleitung LW schriftlich einzuholen
- Besucher sind beim Eintreffen unverzüglich bei der Bauleitung LW anzumelden.
- Besucher müssen die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.
- Besucher sind während ihres Aufenthalts zu begleiten.

8. Gewerkspezifische Arbeiten

8.1 Schweißarbeiten, Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenbildung

- Für brand- oder explosionsgefährliche Arbeiten und für Schweißarbeiten muss von der Bauleitung LW vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Erlaubnis/Genehmigung eingeholt werden.

8.2 Erdarbeiten

- Baugruben- und Grabenwände sind regelmäßig auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit zu überwachen. Ein schriftlicher Nachweis ist zu führen.
- Die Vorgaben der DIN 4124 sind zu beachten.



8.3 Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr



- Es ist dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege entsprechend ASR 2.1 mit Einrichtungen versehen werden, die ein Abstürzen von Personen verhindern.
- Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind zu kennzeichnen und abzusperren.

8.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel



- Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nach DGUV Vorschrift 3 geprüft sein. Zusätzlich sind die DGUV Information 203-005 und DGUV Information 203-006 stets zu beachten.
- Elektrotechnische Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen und Geräten dürfen nur von Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen durchgeführt werden.
- Eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagstellen müssen von besonderen Anschlusspunkten versorgt werden, wie z. B. Ersatzstromerzeuger.
- Der direkte Anschluss von elektrischen Verbrauchsmitteln an Steckdosen einer Gebäudeinstallation ist ohne Anwendung eines zusätzlichen Schutzes, z. B. Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD), nicht erlaubt.
- Alle beweglichen Kabel (Verlängerungen und Kabeltrommel) müssen baustellene geeignet sein, d. h. spritzwassergeschützt und Gummischlauchleitung H07RN-F- (bis 4 m Länge auch H05 zulässig).
- Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel erforderlich werden und ein Freischalten nicht möglich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit der Bauleitung LW festzulegen.
- Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel erforderlich werden und ein Freischalten nicht möglich ist, sind grundsätzlich die Schutzabstände nach Tabelle 103, DIN VDE 0105-100 einzuhalten.
Alle weiteren Maßnahmen sind mit den Anlagenverantwortlichen des jeweiligen Netzbetreibers abzustimmen
- Zusätzlich sind die DGUV Informationen 203-001, 203-005 und 203-006 zu beachten.

8.5 Baumaschinen, Geräte

- Auf der Baustelle sind nur Baumaschinen und Geräte einzusetzen, die dem Stand der Technik entsprechen und die dazu notwendigen Prüfungen nachweislich vorliegen.
- Der Einsatz von nicht geprüften Baumaschinen und Geräten ist untersagt.



- Baumaschinen und Geräte dürfen nur durch befähigtes und beauftragtes Personal verwendet werden.

8.6 Gerüste

- Gerüste dürfen erst nach Freigabe durch befähigte Personen und Freigabe-Kennzeichnung genutzt werden.
- Es ist ein Prüfprotokoll gemäß § 14 Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen.
- Die Gerüstfreigabe ist vom Gerüstersteller sichtbar am Gerüst anzubringen.
- Änderungen am Gerüst sind vorab mit der Bauleitung LW abzustimmen.

8.7 Überwachungsbedürftige Anlagen

- Es ist für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen sowie den sicheren Unterhalt von überwachungsbedürftigen Anlagen (Aufzüge, Druckgasbehälter, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten usw.) gemäß BetrSichV Abschnitt 3 zu sorgen.
- Sie dürfen nur im Einvernehmen mit der Bauleitung LW eingerichtet und betrieben werden.



8.8 Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen

- Arbeiten im Bereich ionisierender Strahlung sind untersagt.

8.9 Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen



- Bei Bauarbeiten und nichtelektrotechnischen Arbeiten wie z. B.
 - Gerüstbau,
 - Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen und Fördermitteln,
 - Montagetarbeiten,
 - Transportarbeiten,
 - Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten,
 - Bewegen von sonstigen Geräten und Bauhilfsmittelnmuss ein festgelegter Schutzabstand D_v nach Tabelle 103 DIN-VDE 0105-100 eingehalten werden.
- Es sind Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die o. g. Schutzabstände sicher eingehalten, d. h. nicht unterschritten werden. Hierzu zählen z. B. bei Kranen Schwenkbegrenzer zu verwenden und bei Baustraße Höhenbegrenzungen zu installieren.



8.10 Spreng- und Abbrucharbeiten



- Es gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Abbruchgenehmigung und -anweisung.
- Die Abbruchgenehmigung und -anweisung ist im Voraus der Bauleitung LW vorzulegen.
- Vor Beginn der Arbeiten muss nachgewiesen werden, dass alle Ver- und Entsorgungsleitungen entsprechend getrennt und totgeschaltet sind.
- Die Stand- bzw. Tragsicherheit ist bei Arbeitsunterbrechung zu gewährleisten.
- Fachkundenachweise (z. B. für Sprengmeister) sind der Bauleitung LW vorzulegen.

8.11 Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen / Montagearbeiten / Fertigteile

Vorschriftgemäße Absturzsicherungen sind einzurichten bzw. von Montagearbeitern zu verwenden.

Es ist eine schriftliche Montageanweisung gemäß der einschlägigen Vorschriften zu erstellen und der Bauleitung LW vorzulegen.

Am Aufbauort muss eine durch den Auftragnehmer erstellte Montageanweisung oder ein Montageplan vorliegen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Gewichte der Teile.
- Lagerung der Teile.
- sichere Anschlagpunkte Anschlagen der Teile an Hebezeuge.
- Transportieren und die beim Transport einzuhaltende Transportlage.
- Einbau der zur Montage erforderlichen Hilfskonstruktionen.
- Reihenfolge der Montage und des Zusammenfügens der Bauteile.
- Tragfähigkeit der einzusetzenden Hebezeuge.
- Sicherheitsmaßnahmen.
- Gewährleistung der Tragfähigkeit und Standsicherheit von Bauwerk und Bauteilen während der einzelnen Montagezustände.
- Erstellung von Arbeitsplätzen und von deren Zugängen.
- Schutz vor Abstürzen oder Abrutschen Beschäftigter bei der Montage.
- Schutz vor Herabfallen von Gegenständen.
- Vorlegen eines Höhenrettungskonzepts.
- alle am Aufbau der Massivbauelemente / Fertigteile beteiligten Mitarbeiter sind in die Montageanweisung zu unterweisen.

8.12 Besonderheiten des Eisenbahnbetriebs

- Das Lichtraumprofil der Gleise ist freizuhalten.
- Die freie Signalsicht ist zu gewährleisten.



- Die Baustelle darf den übrigen Bahnbetrieb nicht beeinträchtigen.
- Nur wenn dort eine Aufgabe zu verrichten ist und nur mit besonderen Maßnahmen darf der Gleisbereich betreten werden.
- Es gelten die einschlägigen Vorschriften zur Unfallverhütung (z. B. DGUV 77 und Ril 132.0118) sowie der für die Baumaßnahme gültige Sicherungsplan.
- Den Anordnungen der Sicherungspersonale ist Folge zu leisten.
- Nahezu bei allen unseren Arbeiten im Gleisbereich ist eine Beta (Betriebs- und Bauanweisung) erforderlich.
- Auch im Baugleis dürfen Triebfahrzeuge nur von Triebfahrzeugführern mit Triebfahrzeugführerschein und Zusatzbescheinigung bewegt werden.
- Die technischen Sicherheitseinrichtungen der Baumaschinen müssen eingeschaltet werden: Hubbegrenzung bei Oberleitung, Schwenkbegrenzung, Überlastwarneinrichtung, Überlastabschaltung ...
- Die Kameras der Rückraumüberwachung dürfen nicht zum Rangieren und nicht zur Signalbeobachtung benutzt werden.
- Störungen im Bahnbetrieb müssen dem Eisenbahnbetriebsleiter gemeldet werden.

8.13 Kampfmittelfund

- Den Anordnungen des Kampfmittelräumdienstes ist Folge zu leisten.
- Werden Blindgänger, Munition oder verdächtige, unbekannte Gegenstände gefunden, ist sofort die Bauleitung LW zu informieren, die Fundstelle abzusperren und die Arbeiten einzustellen.
- Eine Wiederaufnahme der Arbeiten ist erst nach einer schriftlichen Freigabe des Kampfmittelräumdienstes erlaubt.